



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 183-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.396

Eingereicht am: 28.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in)
Ryser (Seftigen, GLP)
Flück (Interlaken, FDP)
Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie für alle bestehenden Wasserkraftwerke im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine umfassende kantonale Heimfallstrategie für alle Wasserkraftwerke im Kanton Bern auszuarbeiten. Diese Strategie soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Bestandsaufnahme:** Erhebung aller relevanten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern (Leistung, Standort, Eigentümer/Konzessionär, Konzessionslaufzeiten und -termine unter der Angabe, ob die zugrundeliegende Konzession eine abweichende Regelung zu Artikel 67 Absatz 1 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) vorsieht (also der Heimfall nicht bereits in der Konzession definiert ist) bzw. die Formulierung gemäss Artikel 54 Buchstaben i und k WRG fehlt.
- Rechtliche Rahmenbedingungen beim Heimfall:** Die Regierung erläutert, wie sie die Anwendung von Artikel 31 Absatz 3 Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) vorsieht bzw. im terminlichen Ablauf interpretiert, dies unter Heranziehen der Fristen gemäss Artikel 58 WRG. Sie legt unter anderem dar, wie sie den aktuellen Betreibern Rechtssicherheit zu gewähren gedenkt.
- Vergleich mit anderen Kantonen:** Analyse bestehender Heimfallstrategien der Bergkantonen (Wallis, Graubünden, Uri u. a.) und Übernahme bewährter Elemente.

4. **Stakeholder-Einbindung:** Klärung der Rollen und Beteiligungsrechte der Standortgemeinden (inkl. Flurgenossenschaften/Talgemeinschaften) sowie der Energieversorger im Kanton Bern, welche an Wasserkraftwerken beteiligt sind, am Heimfallprozess.
5. **Strategische Ziele:** Definition klarer Ziele des Heimfalls aus kantonaler Sicht (z. B. Sicherstellung der ökologischen Stromversorgung mit Wasserkraft in der Grundversorgung im Kanton Bern, Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, langfristige Koordination von Wasserressourcen und Umweltbelangen).
6. **Handlungskonzept:** Die Regierung zeigt auf Basis der Bestandesaufnahme auf, wie sie mit den in naher Zukunft auslaufenden Konzessionen und den damit einhergehenden Heimfällen und Konzessionserneuerungen zu verfahren gedenkt, insbesondere in Anbetracht von Artikel 67 Absatz 5 WRG und Artikel 31 WNG. Der Regierungsrat soll dem Grossen Rat über die Ergebnisse Bericht erstatten und einen Entwurf für die kantonale Heimfallstrategie unterbreiten.

Begründung:

Die Motion 029-2022 (Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend), Ziffern 2, 4 und 5 regeln «nur» die Konzessionen für Wasserkraftwerke, insbesondere am Beispiel der KWO. Ziffern 1 und 3 beziehen sich auch auf andere Kraftwerke, jedoch fehlen darin u. a. wichtige weitere Stakeholder. Mit dieser Motion soll eine eindeutige kantonale Heimfallstrategie verlangt werden, welche für alle Wasserkraftwerke > 10 MW im Kanton Bern gilt, mehr Stakeholder integriert und auch die Investitionen bei noch laufenden Konzessionen berücksichtigt.

Voraussichtlich in den Jahren 2035 bis 2045 laufen viele Wasserrechtskonzessionen grosser Wasserkraftanlagen zur Stromproduktion im Kanton Bern aus und es entsteht ein Heimfall. (nicht nur KWO) Die Inhaber der Gewässerhoheit haben beim Auslaufen dieser Konzessionen daher folgende Möglichkeiten:

- a) Die Wassernutzungsrechte wiederum an sich zu ziehen oder selbst auszuüben
- b) Die Wassernutzungsrechte an die bestehenden Wasserkraftwerksbetreiber zu vergeben
- c) Die Wassernutzungsrechte an neue Wasserkraftwerksbetreiber zu vergeben

Unabhängig davon, ob der Heimfall durch das Gemeinwesen genutzt werden soll, stellen sich für die heutigen Wasserkraftwerksbetreiber im Zusammenhang mit dem Heimfall nachstehende Fragen:

- a) Rechtliche Fragen
- b) Ökonomische Fragen
- c) Technische Fragen
- d) Ökologische Fragen
- e) Gesellschaftliche Fragen

Da viele Wasserkraftwerke im Kanton Bern heute in gemischten Gesellschaften als sogenannte Partnerwerke betrieben werden (siehe z. B. Bielersee Kraftwerke AG für die Kraftwerke Bözingen, Brugg, Hagneck; Kraftwerke Kander Alp AG; Simmentaler Kraftwerke AG; EW Wynau AG, Kraftwerke Sanetsch AG, Kraftwerke Oberhasli AG [KWO] usw.) muss der Kanton nicht nur für die KWO, sondern insbesondere auch für die anderen Partnerwerke eine Heimfallstrategie vorgeben, welche die Stakeholder rechtzeitig integriert und Investitionen in Unterhalt und Erneuerung dieser Wasserkraftwerke für die Heimfallstrategie berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme ist notwendig, damit keine Fristen verpasst werden und Rechtsverfahren verhindert werden können. Auf Bundesebene muss gemäss Artikel 58a Absatz 2 WRG die

zuständige Behörde mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession dem Konzessionär mitteilen, ob sie bereit ist, die Wassernutzungskonzession zu erneuern. Der Konzessionär seinerseits muss gemäss Artikel 58a Absatz 2 WRG das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Wasserrechtskonzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf stellen. Wird diese Frist durch den bestehenden Konzessionär eingehalten, muss die zuständige kantonale Behörde mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession entscheiden, ob sie grundsätzlich zur Erneuerung der Wasserrechtskonzession bereit ist (vgl. Art. 58a Abs. 2 WRG). Im Kanton Bern ist der Kanton heimfallberechtigt. Will der Kanton Bern sein Heimfallrecht ausüben, so hat dies die Konzessionsbehörde dem Konzessionär gegenüber mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession mitzuteilen (gemäss Art. 10 Abs 1 Bst. h OrV BVD)

Der Grosse Rat hat teilweise bereits 2022 mit der Motion 029-2022 beschlossen, dass der Regierungsrat eine Konzessions- und Heimfallstrategie erarbeiten soll. Inzwischen haben andere Bergkantone konkrete Regelungen erlassen (z. B. Wallis, Graubünden, Uri) – es ist daher dringend, auch für Bern ein systematisches Vorgehen vorzubereiten und sich interkantonal sowie mit dem Bund dazu abzustimmen.

Der Bund legt gemäss dem Wasserrechtsgesetz (WRG) die Grundsätze über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung fest. Viele detaillierte Regelungen sind jedoch den Kantonen mit der Konzessionserteilung vorbehalten. Der Wasserzins wird von den Kantonen innerhalb der bundesrechtlichen Schranken festgelegt (Art. 76 Abs. 4 der Bundesverfassung). Einzig bei der Höhe des Wasserzinses hat der Bund im WRG eine Höchstgrenze für die Wasserzinse festgelegt. Die Höchstgrenze für die Wasserzinse der Wasserkraftwerke ist abhängig von diversen Faktoren, u. a. von der produzierten Leistung der Kraftwerke. Sie gilt bis 2030. Der Bund muss rechtzeitig neue Regelungen für die Wasserzinsen ab 2031 festlegen. Die Motionäre empfehlen daher dem Kanton, sich rechtzeitig mit dem Bund über die Höchstgrenzen der Wasserzinse und Fördermöglichkeiten für Wasserkraftwerke abzustimmen.

Die Wasserkraft spielt eine zentrale Rolle für die Energieversorgung – in Bern und darüber hinaus. In Graubünden allein liefert die einheimische Wasserkraft jährlich rund 8000 GWh (davon 2 000 GWh für den Kanton selbst) und sichert etwa 500 Arbeitsplätze sowie über 150 Mio. Franken an Steuern und Abgaben. Ähnliche Zahlen gelten für den Kanton Bern. Die lange Nutzungsdauer von Wasserkraftwerken (Konzessionen werden typischerweise für 80 Jahre gewährt) erlaubt nur langfristige Planung. Da nun viele dieser Konzessionen auslaufen – spätestens nach Ablauf der im WRG festgelegten maximalen Frist kommt der Heimfall zum Zug – müssen die Folgen frühzeitig abgeklärt werden.

Andere Bergkantone haben bereits reagiert: So sieht das Walliser Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWVG) vor, dass die Gemeinden gemeinsam mit dem Kanton über den Heimfall entscheiden und bei Ausübung des Heimfalls den künftigen Anlagegesellschaften gemeinsam Mehrheiten gehören. Kantonalrechtlich werden dort 60 Prozent der Anteile in Walliser Händen (Gemeinden und Kanton) gehalten. Die Bündner Strategie 2022–2050 verfolgt das Ziel, Kanton und Gemeinden am neuen Kraftwerksunternehmen gemeinsam mehrheitlich zu beteiligen (inkl. Vorkaufsrecht des Kantons an Gemeindeanteilen). In Uri wurden Mindestbeteiligungen der Bevölkerung verankert (20 Prozent bestehende, 30 Prozent neue Konzessionen). Solche Regelungen sichern, dass ein möglichst grosser Anteil der Wertschöpfung (Einnahmen, Arbeitsplätze) in der Region bleibt.

Ein Heimfall bietet Chancen und Risiken: Die Gemeinden und der Kanton könnten künftig weiterhin direkt von den Erträgen der Wasserkraft profitieren und/oder die Anlagen in regional gesteuerten Gesellschaften betreiben. Damit liesse sich die regionale Wertschöpfung steigern – etwa durch zusätzliche Arbeitsplätze und Steuereinnahmen vor Ort. Zudem trägt der Verbleib heimischer ökologischer Wasserkraftwerke im öffentlichen Einfluss zur nationalen Versorgungssicherheit bei. Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Heimfall mit Investitionsverpflichtungen

verbunden ist. Beim Heimfall sind zuerst die zur Gewinnung der Wasserkraft betrieblich erforderlichen Anlageteile und die nicht notwendigen Anlageteile auszuscheiden. Gemäss Gesetz (Art. 67 Abs. 1 Bst. a WRG) gehen die betrieblich notwendigen hydraulischen Anlageteile («nasse Teile» wie beispielsweise Stauteile, Turbinen, Druckrohre) unentgeltlich an den Konzessionsgeber. Für die elektrischen Anlageteile (Art. 67 Abs. 1 Bst. b WRG) («trockene Teile» wie z. B. Generatoren, Transformatoren) wird vom Konzessionsgeber eine «gerechte und angemessene Entschädigung» verlangt. Die übrigen Anlageteile sind nicht heimfallbelastet. Für die betrieblich nicht notwendigen Anlageteile besteht keine Heimfallregelung. Im Kanton Bern ist die Entschädigung beim Heimfall in Artikel 31 WNG geregelt. Das heisst, bei Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Kanton berechtigt: a) die hydraulischen Teile (nasse Teile) der Werkanlagen einschliesslich der Turbinen unentgeltlich zu übernehmen und b) die elektrischen Teile (trockene Teile) der Werkanlagen gegen eine Entschädigung nach Zeit- und Zustandswert zu übernehmen. T-Zeit- und Zustandswert sind im bernischen Recht unter Einschränkungen noch ungenügend geregelt, auch deshalb braucht es eine klare kantonale Heimfallstrategie mit Entschädigungsregelungen.

Ohne eine klare kantonale Strategie könnten auch langfristig Anreize für Unterhalt und Ausbau verloren gehen. Die Rollen von Flurgenossenschaften und Talgemeinschaften – traditionelle Nutzungsberechtigte in den Alpen – sowie jener der Standortgemeinden und lokalen Energieversorger müssen deshalb sorgfältig geregelt werden. Die Strategie soll sicherstellen, dass Fachwissen und Investitionskraft effizient genutzt werden, z. B. durch ein partnerschaftliches Modell mit privater Unterstützung für Betrieb und Vermarktung.

Gemäss Artikel 67 Absatz 3 WRG ist der Konzessionär verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, ohne dass dem Konzessionär daraus zum Zeitpunkt des Heimfalles ein Entschädigungsanspruch zustehen würde. Mit dieser Unterhaltspflicht soll verhindert werden, dass der Konzessionär die heimfallbelasteten Anlagen und Einrichtungen in den letzten Jahren vor dem Heimfall unzureichend unterhält. Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, die in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen getätigt werden, müssen beim Heimfall vergütet werden (Restwertvereinbarung). Damit genügend Anreize für diese Unterhaltspflicht und Neuinvestitionen, bzw. Innovationen bestehen, sind dafür in der kantonalen Heimfallstrategie Grundsätze für die finanziellen Bewertungen bei Ausübung vom Heimfall aufzuzeigen.

Als eindrückliches Beispiel, warum es eine kantonale bernische Heimfallstrategie unter Einbezug der Gemeinden und lokalen Energieversorger braucht, zeigt das Beispiel Heimfall beim Wasserkraftwerk Pintrun in Trin, Graubünden.¹ Das «Heimfallresultat» in Pintrun lautet: Gründung einer neuen Gesellschaft mit Hauptaktionär Gemeinde (70 Prozent), Kanton Graubünden (10 Prozent) und Axpo Hydro Surselva AG (20 Prozent). Die Axpo Hydro Surselva AG wird das Kraftwerk im Auftrag der neuen Gesellschaft betreiben.

Die Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie wird es erlauben, sämtliche Optionen (Verlängerung, neue Konzession mit Beteiligung der Gemeinden/Kanton, Eigenbetrieb usw.) zu prüfen und die für Bern wirtschaftlich beste Variante auszuwählen. Nur so können Versorgungssicherheit, regionale Wertschöpfung, nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen und Rechtssicherheit langfristig gewährleistet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Ab 2035 laufen die ersten Konzessionen von Wasserkraftwerken im Kanton Bern ab. Verhandlungen und Reinvestitionen für eine Verlängerung einer Konzession beginnen idealerweise 10 bis 15 Jahre vor Ablauf einer Konzession. Allfällige juristische Verfahren sind oft langwierig.

¹ <https://www.srf.ch/audio/trend/heimfall-die-schweizer-wasserkraft-kommt-in-neue-haende?id=008b4254-caaa-4502-b44b-d6f6c07b98bf>

Verteiler

– Grosser Rat